

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Oberndorf auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von in der neu geplanten Kläranlage behandeltem Abwasser in den Mühlbach

B e k a n n t m a c h u n g:

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Oberndorf erstreckt sich auf die Gemeinde Oberndorf mit den Gemeindeteilen Eggelstetten und Flein. Die Einleitung aus der bestehenden Kläranlage (Abwasserteichanlage mit Tropfkörper) ist bisher erlaubt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries (Sanierungsbescheid) vom 02.08.2017, befristet bis 31.12.2019.

Aufgrund der vollständigen Auslastung und dem baulich nicht mehr sanierungsfähigen Zustand der bestehenden Kläranlage, beabsichtigt die Gemeinde Oberndorf den Neubau einer Kläranlage nach dem Belebungsverfahren am bisherigen Kläranlagenstandort. Die bestehende Kläranlage bleibt bis zur Inbetriebnahme der neuen Kläranlage teilweise in Betrieb.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der Planung und Antragstellung ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Gemeinde Oberndorf eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als gehobene Erlaubnis beantragt. Nach dem UVPG ist für das Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.1.3 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien und des Bestandsschutzes für die bereits bestehende Einleitung aus der vorhandenen Kläranlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer durch die beantragte Gewässerbenutzung gegenüber der genehmigten Einleitung nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 3 a UVPG bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer-Nr. 2.99, 2. Stock, Haus C (Tel.: 0906 74-644) eingeholt werden.

Donauwörth, den 16.04.2019

Hegen
Oberregierungsrat